

VISCHER

Der HELBING & LICHTENHAHN VERLAG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim HELBING & LICHTENHAHN VERLAG.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Nr. 94 Bundesgericht, Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
Entscheid vom 14. September 2005 i.S. Schweizerische
Eidgenossenschaft c. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
des Kantonsgerichts Waadt als obere kantonale Aufsichtsbehörde
in Schuldbetreibungs- und Konkursachen (7B.20/2005)

Übersetzt von NELLY HALDI

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt; BGE 131 III 652.)

Sperren von Guthaben durch den Bundesrat gestützt auf Art. 184 Abs. 3 BV; analoge Anwendung von Art. 44 SchKG. *Auf einen Beschluss des Bundesrats, Guthaben gestützt auf Art. 184 Abs. 3 BV zu sperren, ist Art. 44 SchKG sinngemäss anwendbar (E. 2). Unter dem Vorbehalt der Fälle von Nichtigkeit dürfen die Betreibungs- und Konkursämter einer solchen «Beschlagnahme» somit nicht eine eigene, zu dieser in Widerspruch stehende Verfügung entgegenhalten, die dann der betreibungsrechtlichen Beschwerde unterliegen würde (E. 3).*

Sachverhalt:

X hat seit 1980 für Rechnung des zairischen Präsidenten Mobutu Sese Seko (nachfolgend: Mobutu) verschiedene Aktivitäten ausgeübt. Da er von September 1993 bis März 1997 nicht entschädigt worden ist und mehrere von ihm ausgestellte Rechnungen offen geblieben sind, macht er gegenüber Mobutu eine Forderung von CHF 4 774 219.10 zuzüglich Zinsen geltend. Auf sein Begehren belegte der Präsident des Kreisgerichts Est vaudois am 27. Mai 1997 die Liegenschaften Mobutus in Savigny, d.h. die Parzellen Nr. 160 und 161 im Grundbuch von Lavaux, und am 30. Mai 1997 sämtliche beweglichen Sachen auf diesen Parzellen mit Arrest. Am 7. September 1997 starb Mobutu.

Im Jahr 1997 ordneten das Bundesamt für Justiz (BJ) und der Bundesrat auf ein Rechtshilfeersuchen des Generalstaatsanwalts von Lubumbashi (Demokratische Republik Kongo; nachfolgend: DRK) hin die Sperre der Guthaben Mobutus an.

Im Rahmen der Prosequierung des Arrests auf den Mobilien und Immobilien durch Einleitung der Betreibung erstellte das Betreibungsamt von Lavaux am 7. Dezember 2000 eine Pfändungsurkunde, in welcher die Forderung von X über CHF 4 786 064.80 sowie die auf Bundesebene vorgenommene Sperre aufgeführt waren.

Mit im Abwesenheitsverfahren ergangenem Entscheid vom 14. März 2001 anerkannte der Instruktionsrichter der Zivilkammer des Kantonsgerichts Waadt die Erben Mobutus als Solidarschuldner von X für eine Summe von insgesamt CHF 2 351 133.70 und hob die von den Erben im Rahmen der Betreibung erhobenen Rechtsvorschläge bis zur Höhe bestimmter Beträge auf.

Mit Verfügung vom 22. März 2001 ordnete das BJ die sofortige Aufhebung der 1997 verfügten Sperre an und forderte das Betreibungsamt auf, die arrestierten Liegenschaften und beweglichen Sachen zu verwerten. Mit dem Erlös seien in erster Linie die vom BJ übernommenen Unterhaltskosten für die Liegenschaften zurückzubezahlen. Ausserdem wurde das Betreibungsamt ermächtigt, die Gläubiger zu entschädigen, die Inhaber fiskalischer Pfandrechte waren. Für den restlichen Verwertungserlös ordnete das BJ die Sperre auf einem vom Betreibungsamt zu bezeichnenden Konto an.

Am 15. Dezember 2003 beschloss der Bundesrat, die Guthaben Mobutus und seiner Entourage für vorerst drei Jahre zu sperren. Gleichzeitig wurde das Eid-

genössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) beauftragt, die Parteien in angemessenem Rahmen bei der Suche nach der bestmöglichen Lösung zu unterstützen. Das EDA stellte dem Berater von X eine Kopie der Verfügung zu, wobei es präzisierte, der Bundesrat habe den Beschluss aufgrund seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit im Bereich der Aussenpolitik (Art. 184 Art. 3 BV) gefasst und bei den gesperrten Guthaben handle es sich um die gleichen Vermögenswerte, die bereits im Rahmen des Rechtshilfersuchens gesperrt worden seien.

Mit Schlussverfügung vom 22. Dezember 2003 wies das BJ das von der DRK gestellte Rechtshilfersuchen ab und hob die 1997 und 2001 angeordneten Sperrmassnahmen auf, wobei es die Adressaten der Verfügung auf die am 15. Dezember 2003 vom Bundesrat aufgrund von Art. 184 Abs. 3 BV angeordnete Beschlagnahme hinwies.

Mit Schreiben vom 7. April 2004 teilte das Betreibungsamt dem Berater von X mit, dass es angesichts dieser Umstände davon absehe, den Verwertungserlös zu dessen Gunsten zu verteilen. Am 13. April 2004 führte X Beschwerde und verlangte, die zu seinen Gunsten gepfändeten Vermögenswerte, die sich gemäss der vom Betreibungsamt am 21. Oktober 2002 erstellten Verteilungsliste auf CHF 3 040 551.40 beliefen, seien freizugeben und ihm zur Verfügung zu stellen.

Mit Entscheid vom 13. August 2004 hiess der Präsident des Kreisgerichts Est vaudois in seiner Eigenschaft als untere kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde gut und forderte das Betreibungsamt auf, die Verteilung gemäss Verteilungsliste vom 21. Oktober 2002 vorzunehmen. Er erwog sinngemäss, die vom Bundesrat am 15. Dezember 2003 beschlossene Sperre, die sowohl das Gewaltentrennungs- als auch das Gleichheits- und das Verhältnismässigkeitsprinzip verletze, könne die korrekte Anwendung des Gesetzes nicht verhindern; dieses schreibe vor, dass das Betreibungsamt die Verteilung gemäss der am 21. Oktober 2002 erstellten Verteilungsliste, die rechtskräftig geworden sei, vornehme.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts Waadt wies die Beschwerde der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen den Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 20. Januar 2005 ab. Mit SchKG-Beschwerde beim Bundesgericht beantragt die Schweizerische Eidgenossenschaft, der Entscheid der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde sei aufzuheben und dem Betreibungsamt sei die Verteilung des Verwertungserlöses zu Gunsten von X so lange zu untersagen, als die Guthaben Mobutus und seiner Entourage in der Schweiz aufgrund eines bundesrätlichen Beschlusses gesperrt seien.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer tritt auf die Beschwerde ein, hebt den angefochtenen Entscheid auf und bestätigt die Verfügung des Betreibungsamtes vom 7. April 2004, wonach aufgrund des bundesrätlichen Beschlusses vom 15. Dezember 2003 die Guthaben Mobutus und seines Anhangs zu sperren, keine Verteilung des Verwertungserlöses zu Gunsten von X vorgenommen werden könne.

Aus den Erwägungen:

1. [...]

2.

Die Anwendung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs kann sowohl aufgrund der Person des Betreibenden bzw. des Betriebenen als auch des Betreibungsgegenstands ausgeschlossen werden (GILLIÉRON, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, N 58 ff. zu Art. 38–45 SchKG). So geschieht gemäss Art. 44 SchKG die Verwertung von Gegenständen, welche aufgrund strafrechtlicher oder fiskalischer Gesetze des Bundes oder der Kantone mit Beschlagnahme belegt sind, nach den zutreffenden Bestimmungen dieser Gesetze. Dabei stellt sich die Frage, ob die vom Bundesrat aufgrund von Art. 184 Abs. 3 BV angeordnete Sperre der strittigen Guthaben unter Art. 44 SchKG fällt oder nicht.

Art. 184 Abs. 3 BV sieht vor, dass der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen kann, wenn die Wahrung der Interessen des Landes es erfordern; Verordnungen sind zu befristen. Solche Verordnungen werden als selbständig eingestuft, da sie ihre Rechtsgrundlage direkt in der Verfassung finden (JEAN-FRANÇOIS AUBERT/PASCAL MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, N 12 zu Art. 184 BV). Die Massnahmen – d.h. Verordnungen oder Verfügungen –, welche auf der Grundlage dieser Verfassungsnorm getroffen werden, situieren sich in der Regel fast definitionsgemäss praeter legem und treten gewissermassen an die Stelle von Gesetzen, die eben gerade nicht vorhanden sind. Um verfassungsmässig zu sein, müssen sie deshalb notwendig und dringlich sein, im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und die Verhältnismässigkeit wahren (AUBERT/MAHON, a.a.O., N 17 zu Art. 184 BV). Daraus folgt, dass die im vorliegenden Fall vom Bundesrat auf der Grundlage von Art. 184 Abs. 3 BV verfügte Sperre, auch wenn sie nicht im eigentlichen Sinn ein strafrechtliches oder fiskalisches Gesetz nach Art. 44 SchKG darstellt und somit keine direkte Anwendung dieser Bestimmung zulässt, einem solchen Gesetz gleichzustellen ist und Art. 44 SchKG per analogiam auf eine solche Verordnung anzuwenden ist. Die Betreibungs- und Konkursämter haben die Verwertung von Gegenständen, die aufgrund von Art. 184 Abs. 3 BV «beschlagnahmt» wurden, folglich gleich zu behandeln wie Gegenstände, die aufgrund von strafrechtlichen und fiskalischen Gesetzen des Bundes oder der Kantone mit Beschlagnahme belegt wurden.

3.

3.1 Nach dem Wortlaut von Art. 44 SchKG hat die Verwertung von Gegenständen, welche aufgrund strafrechtlicher oder fiskalischer Gesetze des Bundes oder der Kantone mit Beschlagnahme belegt sind, nach den zutreffenden Bestimmungen dieser Gesetze zu erfolgen. Obwohl das Gesetz nur von der Verwertung

spricht, gilt diese Bestimmung gemäss Rechtsprechung auch für die Beschlagnahme als solche – einschliesslich Voraussetzungen, Vollzug und Wirkungen –, selbst dann, wenn die betreffenden Gegenstände schon vorher in eine Pfändung einbezogen oder mit Konkursbeschlagnahme belegt worden sind (BGE 115 III 1 E. 3a m.Hinw. = Pra 79 Nr. 140). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung haben über die Voraussetzungen und Wirkungen einer solchen «Beschlagnahme» zudem einzig die nach diesen strafrechtlichen oder fiskalischen Gesetzen zuständigen Straf- oder Fiskalbehörden zu entscheiden. Die Betreibungs- und Konkursbehörden sind nicht befugt, einer strafrechtlichen oder fiskalischen «Beschlagnahme» eine eigene, gegenteilige Verfügung entgegenzusetzen, die dann der betreibungsrechtlichen Beschwerde unterliegen würde. Vorbehalten bleiben immerhin «Beschlagnahmen», die nach dem betreffenden Gesetz offensichtlich unzulässig sind und von den Betreibungs- und Konkursbehörden daher als nichtig betrachtet werden dürfen. Die Gläubiger bzw. die Konkursverwaltung müssen sich gegen solche «Beschlagnahmen» mit den Rechtsmitteln des Strafprozess- bzw. Fiskalrechts zur Wehr setzen (BGE 107 III 113 E. 1 = Pra 71 Nr. 75; BGE 105 III 1 = Pra 68 Nr. 133).

Da es sich technisch um einen Vorbehalt zu Gunsten strafrechtlicher und fiskalischer Gesetze handelt, fallen die Voraussetzungen und Wirkungen einer Beschlagnahme somit in die Zuständigkeit der von diesen Gesetzen bezeichneten Behörden, und die Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden können davon nur Kenntnis nehmen. Die Gläubiger bzw. die Konkursverwaltung können die Beschlagnahmeverfügung mit den in diesen Gesetzen vorgesehenen Rechtsmitteln anfechten (vgl. SchKG-ACCOCELLA, N 7 zu Art. 44 SchKG).

3.2 Die 1997 vom Bundesamt für Justiz in der Folge eines internationalen Rechtshilfeersuchens angeordnete Sperre fiel zweifelsohne unter Art. 44 SchKG (BGE 123 II 595 E. 6b S. 612 f.) und ging der Arrestierung gemäss SchKG vor (ROBERT ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, N 208).

Das Gleiche gilt aus den oben (E. 2) dargelegten Erwägungen auch für die vom Bundesrat am 15. Dezember 2003 gestützt auf Art. 184 Abs. 3 BV angeordnete Sperre. Es lässt sich auf Anhieb sagen, dass hier kein Fall vorliegt, in dem die Behörde nicht zuständig war, die Voraussetzungen der Beschlagnahme nicht erfüllt waren und die Massnahme unzulässig und deshalb nichtig war – der einzige Fall mithin, in dem die Betreibungs- und Konkursbehörden befugt wären, einer solchen Massnahme nicht Rechnung zu tragen (E. 3.1). Der Gläubiger X konnte sich gegen die fragliche Beschlagnahme, über die er in Kenntnis gesetzt worden war (siehe oben, Sachverhalt), zur Wehr setzen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die er in diesem Zusammenhang bei der I. öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts geführt hat, ist im Übrigen immer noch hängig.

Daraus folgt, dass das Betreibungsamt im vorliegenden Fall mit seinem Entscheid vom 7. April 2004 dem Gläubiger X die Verteilung des Verwertungser-

löses zu Recht verweigert hat. Mit ihrer gegenteiligen Auffassung haben die kantonalen Aufsichtsbehörden folglich den analog anzuwendenden Art. 44 SchKG verletzt.

4.–5. [...]]

Hinweis:

Vgl. nun zu diesem Gegenstand auch das zur Publikation in der Amtlichen Sammlung vorgeschlagene Urteil IA.150/2004 vom 27. April 2006.